



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de l'Intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

par e-mail à : jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 5 octobre 2023

Consultation sur l'Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur l'Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ).

Dans l'ensemble, **les VERT-E-S soutiennent l'OPMFJ**, qui concrétise la Loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo. Nous aimerions cependant attirer l'attention sur les points suivants :

- Art. 1 : Les procédures de contrôle de l'âge avant la première utilisation de services à la demande au sens de l'art. 1 **doivent avant tout être adaptées à la pratique et tenir compte des réalités de vie et des besoins des enfants et des adolescents**. Il convient d'examiner comment, lors de la mise en service des systèmes de contrôle de l'âge, les procédures définies par l'organisation de branche peuvent également être appliquées une seule fois aux comptes d'utilisation déjà existants.
- Art. 2 : **Les dispositions relatives aux exigences posées au système de contrôle parental selon l'art. 2 sont adaptées à l'objectif et proportionnées**, car la nécessité d'un réglage unique pour l'autorisation ne représente pas une charge excessive. Selon l'art. 2, al. 2, la possibilité légale de limiter les contenus dont doit disposer le système de contrôle parental d'un service à la demande ne concerne que les tranches d'âge. Comme indiqué dans le rapport explicatif, la base technique peut également présenter d'autres possibilités de filtrage, comme le blocage des microtransactions, mais celles-ci ne sont pas obligatoires. Du point de vue des VERT-E-S, cette réglementation n'est pas satisfaisante. Les microtransactions dans les jeux vidéo sont liées à des risques considérables pour les enfants et les jeunes. Pour que les parents puissent assumer leur responsabilité, il faut viser une plus grande transparence en ce qui concerne les microtransactions. **Les VERT-E-S suggèrent donc d'adapter l'al. 2 de manière à ce que les systèmes de contrôle parental indiquent obligatoirement la possibilité de bloquer les microtransactions**, en combinaison avec des informations explicatives sur leur fonctionnement.
- Section 2 : La prise de responsabilité accrue de la branche du cinéma et des jeux vidéo visée par l'autorégulation est à saluer. Mais **elle ne doit pas conduire à ce que les réglementations convenues reflètent trop unilatéralement les intérêts du secteur**.

Pour une réglementation efficace de la protection de la jeunesse, il est donc important et juste d'intégrer l'expertise indépendante des organisations de protection de l'enfance et de la jeunesse. Il est souhaitable de faire appel à différentes évaluations indépendantes lors de l'élaboration d'une réglementation spécifique de protection de la jeunesse.

- Art. 7, al. 2 : Nous aimerions attirer l'attention sur le fait que **les contenus inappropriés pour les mineurs selon l'art. 7, al. 2 ne se limitent pas aux représentations de violence excessive ou d'actes sexuels explicites**. Le développement psychique sain des enfants et des adolescents peut également être entravé par d'autres représentations qui ont pour contenu une image de soi et des autres dangereuse pour la santé ou problématique d'une autre manière (automutilation, suicide, troubles alimentaires, fake news, radicalisation, etc.).
- Section 7 : Pour que les efforts de prévention soient les plus efficaces possibles, **il est indispensable de financer à hauteur suffisante les activités et les projets pilotes** afin de pouvoir développer et mettre en œuvre un nombre d'offres adéquat. Lors de l'octroi des aides financières pour les activités et les projets pilotes suprarégionaux et de la fixation de leur montant, il convient de garantir une transparence maximale.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique



Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung Entwurf über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 16. Juni 2023 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden. Wir erachten es im übrigen als ausserordentlich bedenkenswert, dass sogar die Organisationen, welche das Referendum gegen das zugrundeliegende Gesetz ergriffen haben, nicht eingeladen wurden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören im Besonderen die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung

Vorbemerkungen:

Es ist bedenklich, dass nur die betroffenen Branchen vorkonsultiert wurden und nicht auch Vertreter der Zivilgesellschaft, wie die Referendumsführer, die eine grosse technologische Expertise haben. Denn ein zeitgemässer Jugendschutz wäre auch ohne Ausweiszwang, E-ID usw. möglich. Hier nimmt der Gesetzgeber ohne Not den massiven Kollateralschaden und Verletzung der Digitalen Integrität aller Schweizerinnen billigend in Kauf.



$$9 \cdot 1 = 9$$

Summierung der Endziffern:

$$0 + 2 + 0 + 4 + 6 + 9 = 21$$

Die letzte Ziffer von 21 ist 1, was der Prüfziffer entspricht.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Identitätskarte_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Identitätskarte_(Schweiz))

<https://archive.is/U75FN>

Somit sind nur wenige Minuten nötig um mit einem Bildbearbeitungsprogramm einen Ausweis für die Altersverifikation auf einer Plattform zu fälschen.

Des Weiteren ist der Aufwand, um allfällige DNS-Sperren zu umgehen, welche grundsätzlich drohen, ebenfalls gering.

Unter Windows kann man einfach

Windowstaste+ncpa.cpl <enter>

Doppelklick auf die Netzwerkverbindung

-> Eigenschaften

Doppelklick auf Internetprotokoll, Version 4 oder Version 6 und dort entwer 9.9.9.9 (ipv4) oder 2620:fe::fe (ipv6) eintragen.

Unter Mac:

```
"networksetup -setdnsservers <Network Card Name von Settings -> Network) 9.9.9.9"
```

Unter linux noch einfacher:

```
"sudo echo "nameserver 9.9.9.9" > /etc/resolv.conf"
```

Allein schon aufgrund dieser Tatsachen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb an einem Ausweiszwang festgehalten wird.



Des Weiteren müssen wir erneut darauf hinweisen, dass auf europäischer Ebene im Digital Services Act (DSA) explizit auf eine Pflicht zur Altersverifikation verzichtet:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(71)

(...) Mit dieser Verpflichtung sollte daher für Anbieter von Online-Plattformen kein Anreiz dafür geschaffen werden, das Alter der Nutzer zu erfassen, bevor diese die Plattform nutzen.

Artikel 28

Online-Schutz Minderjähriger

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

(2) Anbieter von Online-Plattformen dürfen auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.

(3) Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R2065&from=DE>

Abschliessend beinhaltet die Verordnung leider auch nicht eine Ausweitung des Datenschutzes. Damit sind weiterhin sämtliche Daten, die von Erwachsenen im Zuge der Anwendung des Gesetzes und Verordnung anfallen, kaum geschützt.

Trotz des überarbeiteten Datenschutzgesetzes bleibt die Hürde für die Weiterverwendung von Ausweis- und Personendaten, einschliesslich dem Profiling, niedrig. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass eine potenzielle Persönlichkeitsverletzung durch private oder öffentliche Interessen, einschliesslich wirtschaftlicher Interessen, gerechtfertigt werden kann. Infolgedessen können die Daten sämtlicher Nutzung einfach für die Weiterverarbeitung und Profiling verwendet werden. Sämtliche grossen Plattformen, die unter dieses Gesetz fallen, wie die von Google (Youtube), Meta (Facebook, Instagram) oder dem chinesischen Bytedance (TikTok) werden sich freuen, dass der Schweizer Staat ihnen Ausweiskopien und Passdaten frei Haus liefert.

Besonders bemerkenswert ist die Erklärung im begleitenden Bericht zur Verordnung, in der es heisst, es sei "in jedem Fall wünschenswert wäre [...] dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen". Dies ist tatsächlich die einzige Erwähnung des Datenschutzes im gesamten Bericht. Es ist blanker Hohn, dass der Datenschutz nur gewünscht wird, anstatt diesen einfach in der Verordnung (und natürlich im Gesetz) nicht einfach entsprechend streng vorzuschreiben. Sofern auf ein Ausweiszwang bestanden wird muss unbedingt eingefügt werden, dass klar nur erfasst werden darf, ob der Accountinhaber ü18 ist oder nicht und jegliche anderen Daten dürfen nicht erfasst werden.

Immerhin wurde betont, dass die technischen Massnahmen "offen formuliert sind, um zukünftige technologische Entwicklungen nicht von vornherein auszuschliessen", insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten an einer staatlichen E-ID.

Eine datenschutzfreundliche E-ID, die eine Altersüberprüfung ermöglicht, ohne zusätzliche Informationen zur Verifizierung des Alters zu übermitteln, könnte eine technische Lösung sein, um den Datenschutz zu gewährleisten. Leider ist ein entsprechendes E-ID-Gesetz derzeit nur in der Planungsphase. Selbst mit einer E-ID wären allgemeine Altersüberprüfungen jedoch unverhältnismässig, und die Nutzung der E-ID sollte weiterhin freiwillig sein.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Abs. 1

Forderung: Streichung des Ausweiszwangs oder mindestens Umformulierung zu einer datenschutzfreundlichen Alterseinstufung ohne zusätzliche Informationen; Datensparsamkeit im Gesetz bzw. in der Verordnung festsetzen.

Begründung:

Die Piratenpartei lehnt einen Ausweiszwang im Internet entschieden ab.

Den fahrlässigen Behauptungen der Vertreter des Jugendschutzgesetzes entgegen, gibt es im JSFVV nun wie erwartet keine Alternative zum Ausweiszwang. Es muss davon ausgegangen werden, dass die dem (gescheiterten) Gesetzesreferendum vorhergehende Abwägung mit voller Absicht geschehen ist.

Trotz des überarbeiteten Datenschutzgesetzes bleibt die Hürde für die Weiterverwendung von Ausweis- und Personendaten, einschliesslich Profiling, niedrig. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass eine potenzielle Persönlichkeitsverletzung durch private oder öffentliche Interessen, einschliesslich wirtschaftlicher Interessen, gerechtfertigt werden kann. Das JSFVG verbietet sodann die Weiterverarbeitung von Daten nur bei Minderjährigen, was auch in der Verordnung nicht verbessert wird. Durch diese Formulierung im Gesetz wird

den Abrufdienst- und Plattformanbietern bewusst ein Meer an Echt-Daten überlassen, die sie danach im Sinne ihrer AGB verwenden können. Allen erwachsenen Personen droht damit zwangsweise die Verknüpfung ihrer staatlich bestätigten Ausweisdaten mit sämtlichen bisher anonymen oder unsicheren Daten und Persönlichkeitsprofilen der Anbieter.

Eine datenschutzfreundliche E-ID, die eine Altersüberprüfung ermöglicht, ohne zusätzliche Informationen zur Verifizierung des Alters zu übermitteln, könnte eine technische Lösung sein, um den Datenschutz zu gewährleisten. Leider ist ein entsprechendes E-ID-Gesetz derzeit nur in der Planungsphase. Selbst mit einer E-ID wären allgemeine Altersüberprüfungen jedoch unverhältnismässig, und die Nutzung der E-ID sollte weiterhin freiwillig sein.

Da es bei der aktuellen Umsetzung also sehr wohl die Möglichkeit gegeben hätte, die (Weiter-)Verwendung der Daten von Erwachsenen zu verbieten oder sich nur auf eine (indirekte) Bestätigung von "ü16", "ü18" usw. zu beschränken, kann auch in der Verordnung nicht dargelegt werden, dass hier eine verhältnismässige (i.S.v. Art. 36 Abs. 3 BV), insbesondere erforderliche, Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre vorliegt. Es ist zudem absehbar, dass die Entanonymisierung des Internets durch die Hintertür negative Auswirkungen auf die freie Meinungsäusserung nach sich ziehen wird, die mit dieser Vorlage nicht zu rechtfertigen sind.

Selbst das öffentliche Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) ist nur schwierig herbeizureden, da Art. 2 JSFVV letztlich den Eltern die Kontrolle über die Inhalte überlassen will. Das ist auch ohne Altersverifikation und Ausweiszwang möglich, indem die Eltern ihrer Erziehungspflicht nachkommen und die Anbieter die beschriebenen Optionen für Kinder- und Elternaccounts anbieten. Das paternalistische Denken der Befürworter des Gesetzes und dieser Verordnung sollte kein genügender Grund für die Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre sein.

Weiter lockert die Verordnung das Prüfverfahren absichtlich mit dem Hinweis, dass das gewählte Mittel (Ausweiszwang) "üblicherweise" eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlauben soll. Dies wird in der Erläuterung damit begründet, dass "die maschinenlesbaren Zeichen" eines Ausweises "nachgeahmt werden" oder fremde Ausweise benutzt werden könnten. Die lächerliche Relativierung, dass sich Jugendliche diesen Aufwand kaum antun würden, verdient keine weitere Besprechung. Wenn das Verfahren am Ende leicht zu täuschen ist und die Verantwortung sowieso den Eltern obliegt, braucht es keinen Ausweiszwang, der den Anbietern unnötig Personendaten zuspielt.

Zuletzt wird in der Erläuterung der Wunsch geäussert, dass es "in jedem Fall wünschenswert wäre [...], dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen". Ohne Festsetzung im Gesetz oder zumindest nun hier in der Verordnung ist es absurd, zu erwarten, dass die Anbieter ihren eigenen Interessen zuwiderhandeln und auf

die Daten verzichten werden. Dieser Wunsch gehört als Vorgabe in die Verordnung oder das Gesetz selbst. Es ist bedauerlich, dass der Datenschutz ausserhalb dieses einen Satzes in den Erläuterungen keinerlei Erwähnung findet.

Artikel 2 Abs. 2

Forderung: Streichung bzw. Präzisierung des Teilsatzes "ein anderes Mittel zur Erkennung der Person"; klare Formulierung, dass Eltern auch Altersbeschränkungen aufheben können.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass Systeme zur elterlichen Kontrolle eingeführt werden sollen, die den Eltern die Entscheide über Inhalte lässt. Dies ist der richtige Weg, um mehr Jugendschutz zu ermöglichen. Das Gesetz ist allerdings so formuliert, dass u.U. Eltern nur über den Anbieter hinaus noch weiter einschränken statt die Einschränkungen auch eigenverantwortlich aufheben können ("Das System [...] muss es ermöglichen, den Zugang [...] für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken"). Es ist unklar, was die Verordnung genau beabsichtigt und letztere Interpretation sollte herausgearbeitet werden, da sie eher den Erläuterungen entspricht. Die Abschätzung, was den eigenen Kindern zugemutet werden kann, sollte im Ermessen der Eltern liegen, soweit die Inhalte keine anderen Gesetze verletzen.

Leider wird auch in diesem Artikel dem Datenschutz kein einziger Gedanke gewidmet und stattdessen vorgeschlagen, den Anbietern auch noch biometrische Daten auszuhändigen, weil dies auf mobilen Plattformen so üblich sei. Die ausländischen Anbieter wird es freuen, noch mehr besonders schützenswerte Daten sammeln zu können, um ihr Profiling verbessern zu können. Und es wäre ja auch schade, wenn andere Länder (z.B. China über TikTok) die biometrischen Daten nicht gratis ausgehändigt bekämen. Stattdessen sollte der Datenschutz mit entsprechend sicheren Verfahren und die Datensparsamkeit dringend in der Verordnung festgehalten werden.

Art. 2 Abs. 3

Forderung: Ergänzung der offenen Formulierung mit einer obligatorischen Liste

Begründung:

Der dritte Absatz ist wiederum grundsätzlich ein guter Anfang, greift aber leider, durch die in den Erläuterungen als positives Merkmal hervorgehobene Offenheit, zu kurz. Dass die Anbieter grundsätzlich das System um mehr Kontrolle erweitern können, ist gut, aber das Weglassen einer minimalen Auflistung über das Alter hinaus, lässt im Zeitalter von z.B. In-App-Käufen grosses Potential unangetastet. Ein Anbieter kann, muss und wird aber vermutlich nicht, eine Option für Mikrotransaktionen anbieten. Mehr vorgeschriebene Optionen würden Eltern bei der Ausübung ihrer Pflichten zugutekommen.

Art. 3 Abs. 1

Forderung: Echte Repräsentation von betroffenen Akteurinnen.

Begründung:

Art. 3 Abs. 1 erklärt die Branchenorganisation dann für "repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind." Diese Interpretation widerspricht aber direkt der Anwendbarkeit des Gesetzes auf "alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste, welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten." (Stellungnahme des Bundesrates vom 26.4.23 auf Interpellation 23.3077 von Jörg Mäder). Wenn ausländische Dienste davon betroffen sind, müssen sie für die Repräsentativität auch miteinbezogen werden.

Art. 7 Abs. 1

Forderung: Klarere Formulierung der Lockerung in der Verordnung; Streichung des Ausweiszwangs oder mindestens Umformulierung zu einer datenschutzfreundlichen Alterseinstufung ohne zusätzliche Informationen.

Begründung:

Es ist erfreulich, dass die Verordnung eine vernünftige Lockerung für Anbieterinnen von Plattformdiensten im Vergleich zu Abrufdiensten vorsieht, namentlich den kontolosen Zugang zu jugendfreien Inhalten, obwohl der zugrundeliegende Gesetzestext, für beide Fälle identisch, einen Ausweiszwang vor Benutzung vorsieht (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG u. Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG). Die Erläuterungen zu Art. 7 sehen ausserdem vor, dass die gleichen Plattformen auch für minderjährige Personen ungeeignete Inhalte anbieten dürfen und nur diese Inhalte eine Alterskontrolle benötigen. Diese Interpretation gibt der Verordnungstext aber nur leidlich her. Es steht im Gegenteil, dass, sobald "Inhalte zugänglich gemacht [werden], die für Minderjährige ungeeignet sind", "vor der erstmaligen Nutzung [...] die Volljährigkeit [...] überprüft werden" müsse. Die wesentlich liberalere und verhältnismässige Darstellung in den Erläuterungen sollte entsprechend in der Verordnung klarer festgehalten werden, statt sie nachträglich nur über Umwege herleiten zu können.

Insgesamt lehnt die Piratenpartei einen Ausweiszwang aber auch hier entschieden ab - siehe Begründungen zu Art. 1 Abs. 1. Dass eine vernünftige Variante einer an sich schlechten Idee gewählt worden ist, genügt nicht.

Art. 9 Abs. 1

Forderung: Bearbeitungszeit von Meldungen bei mindestens 7 Tagen belassen.



Begründung:

Eine Zeitspanne von mindestens sieben Tagen erlaubt es den Anbietern eher die Überprüfung von Meldungen manuell umzusetzen, so dass nicht zwangsweise auf automatisierte Systeme gesetzt werden muss.

Art. 24 Abs. 2

Forderung: Ersetzen des Satzteils "zu einem späteren Zeitpunkt" mit "niemals".

Begründung: Art. 24 Abs. 2 sieht vor, dass die Mehrheit der Verordnung, insbesondere der Ausweiszwang, vorerst nicht in Kraft treten soll. Wenn sowieso auf den Sankt-Nimmerleins-Tag gewartet wird - vermutlich eine zukünftige, mehr als unsichere Einführung einer E-ID -, könnte man stattdessen auch konsequent sein und die unverhältnismässige Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre (und freie Meinungsäusserung) komplett streichen und den Zeitpunkt auf "niemals" ändern. Es ist zumindest ein kleiner Trost, dass der Bundesrat die Umsetzung des Gesetzes bzw. der Verordnung in der aktuell möglichen Form selbst nicht zu begrüssen scheint.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.



PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral des assurances sociales (OFAS)
CH-3003 Berne

Berne, 3 octobre 2023 / AR
Consultation 2023/11

Expédition électronique à :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation concernant le projet d'ordonnance complémentaire à la loi sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ) adoptée par le Parlement le 30 septembre 2022. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Position PLR

Le développement sain des enfants et des jeunes est une préoccupation majeure du PLR. Nous soutenons dans son ensemble ce projet d'ordonnance.

Toutefois, **le PLR tient à rappeler sa réserve quant à la capacité de la LPMFJ à atteindre son objectif premier**, à savoir la protection des mineurs contre des contenus médiatiques qui pourraient mettre en danger leur développement physique, mental, psychique, moral ou social. De nos jours, la grande majorité de contenus à risque pour les jeunes est visionnée ou téléchargée en libre accès sur internet via des prestataires qui ne sont pas basés en Suisse (par ex. Youtube ou Netflix). Une réglementation nationale, sans effet au-delà de nos frontières, donne une fausse impression de protection.

Le PLR craint en outre que le projet d'ordonnance tel que présenté n'engendre **une bureaucratie et une charge financière considérable** tant pour la Confédération que pour les fournisseurs suisses, qui font déjà face à une concurrence internationale féroce. Il avait déjà alerté sur ce risque dans sa réponse à la première consultation, en 2019.

Le PLR est pleinement conscient que l'évolution rapide du secteur du film et de celui du jeu vidéo, les immenses quantités de contenus et le caractère international des médias numériques posent des défis majeurs à la réglementation dans ce domaine. C'est pourquoi, pour notre parti, **la responsabilité des parents dans l'éducation et la protection de leurs enfants doit être soulignée**. Le PLR regrette que cet aspect ait été négligé tant dans la LPMFJ que dans ce projet d'ordonnance.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun



Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Stéphane Rossini

Per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 6. Oktober 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen
Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Sehr geehrter Herr Rossini,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz hat sich stets für einen griffigen und nachhaltigen Jugendschutz eingesetzt – so auch bei der Beratung des Jugendschutzgesetzes in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), bei der die SP massgeblich zu einer Parlamentsmehrheit beigetragen hat. Für die Umsetzung des neuen Gesetzes müssen nun einzelne Bestimmungen auf Verordnungsstufe präzisiert werden (JSFVV). Dabei zeigt sich, dass die Vielzahl an unterschiedlichen Diensten, der internationale Kontext und der Datenschutz für die Umsetzung des Gesetzes eine grosse Herausforderung darstellen.

Räumlicher Geltungsbereich bei Abruf- und Plattformdiensten:

Unklarheit besteht über den räumlichen Geltungsbereich des JSFVG. So hat der Bundesrat in der Botschaft vom 11. September 2020 mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gesetz für «Abruf-

und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz» gelten soll. In seiner Antwort auf die Interpellation 23.3077 (Jörg Mäder) lässt der Bundesrat verlauten, dass das Gesetz „in Bezug auf Abruf- und Plattformdienste für alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste (gilt), welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten“. In dieser Auslegung würde der räumliche Geltungsbereich des JSFVG über das Territorialitätsprinzip hinaus auch nach dem Auswirkungsprinzip gelten. Das JSFVG vom 30. September 2020 kennt, im Unterschied etwa zum revidierten Datenschutzgesetz (revDSG), jedoch keine entsprechende Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich. Diese würde, wie dargestellt, auch der Botschaft von 2020 widersprechen. Angesichts dieser Unklarheit ist davon auszugehen, dass sich der räumliche Geltungsbereich gemäss dem Territorialitätsprinzip nur auf Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz beschränkt.

Die SP Schweiz setzt sich für eine E-ID Lösung ein:

Gemäss JSFVG sind künftig schweizweit alle Anbieter von Online- und Videoplattformen dazu verpflichtet, das Alter der Nutzer:innen zu überprüfen. Damit sollen Minderjährige vor Medieninhalten geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden. Das betrifft konkret Abrufdienste wie Netflix und Videoplattformen wie Tiktok, Youtube, Instagram oder Twitch.

Unklar bleibt jedoch weiterhin, wie die Alterskontrolle bei den Abruf- und Plattformdiensten technisch umgesetzt werden soll. Als schwierig und herausfordernd erweist sich die Alterskontrolle dabei vor allem bei den Plattformdiensten, deren nutzergenerierten Inhalte bekanntlich für sämtliche Internet-Nutzer:innen in der Schweiz frei zugänglich sind. Der erläuternde Bericht hält denn auch angesichts der Unterschiede zu den Abrufdiensten fest, dass harmlose, für Minderjährige geeignete Inhalte ohne Einschränkungen zugänglich bleiben dürfen. Damit wäre die Möglichkeit, als Nutzer:in anonym auf die Plattformen zuzugreifen zu können, also ohne sich ausweisen und registrieren zu müssen, weiterhin gegeben – was aus Sicht der SP Schweiz unbedingt zu begrüßen ist.

Wenn sich die Plattformdienste allerdings an der Branchenregelung der Abrufdienste orientieren müssen, so ist zu befürchten, dass die Alterskontrolle in der Praxis auf eine Login- und Ausweispflicht für alle hinauslaufen wird. Denn wer nicht ständig nach dem Alter gefragt werden

und sich jedes Mal mit einem amtlichen Ausweis identifizieren will, sieht sich gezwungen, ein Konto einzurichten. Wie bei den Abrufdiensten würde das Login zur Pflicht, die Möglichkeiten, als Nutzende:r anonym auf diese Plattformen zuzugreifen, verunmöglich. Den Anbietern der Plattformdienste würden so unentgeltlich wertvolle persönlichen Daten zur Verfügung gestellt, die sie zur Mustererkennung und für personalisierte Werbestrategien einsetzen können. Da das JSFVG nur die Verwendung der Daten bei Minderjährigen einschränkt, sind der Weiterverwendung der Ausweis- und Personendaten inkl. Profiling kaum Grenzen gesetzt.

Angesichts der berechtigten datenschutzrechtlichen Bedenken bei einer digitalen Alterskontrolle bei Abruf- und Plattformdiensten setzt sich die SP Schweiz daher für eine Lösung ein, die eine Alterskontrolle ohne Übermittlung von anderen Merkmalen bzw. Ausweisdaten ermöglicht. Anstelle der Ausweisdaten gäbe es einen Status, der die Volljährigkeit bestätigen würde. Die künftige elektronische Identität (E-ID) kann eine solche technische Lösung zur Gewährleistung des Datenschutzes bieten. Da das entsprechende E-ID-Gesetz in Planung ist und die E-ID ab Mitte 2025 zur Verfügung stehen soll, plädiert die SP Schweiz dafür, die Umsetzung des Gesetzes bis zum Vorliegen der E-ID zu sistieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
3003 Berne

Par courrier électronique :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 6 octobre 2023

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu (OPMFJ)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse demande au Conseil fédéral de respecter le partage constitutionnel des compétences et de revoir son projet afin d'y réintégrer les compétences revenant aux Cantons.

Le Parlement a adopté la nouvelle loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo le 30 septembre 2022. S'il est vrai que les motifs de cette loi étaient louables, l'UDC s'y était opposée en bloc. Une nouvelle fois, il s'agissait d'un effort centralisateur de la part de la Confédération.

S'il est vrai que la loi a été acceptée et que le Conseil fédéral a raison de la mettre en œuvre, il est malgré tout regrettable que le projet aille encore plus loin que la loi en matière de centralisation. L'article 27 LPMFJ prévoit que les tests d'accès et d'achat sont soumis à la surveillance du Canton – qui en assument les coûts. Pourtant, le projet d'ordonnance accorde une place inappropriée à l'office fédéral des assurances sociales (OFAS). Ce faisant, s'il reste aux cantons la responsabilité de mener et de financer les tests, la manière de les mener et leur surveillance revient – à tort – à la Confédération.

En particulier, il convient d'adapter les articles 11 et 12 OPMFJ de manière que l'autorité qui mandate soit également l'autorité de surveillance. En d'autres termes, c'est aux cantons qu'il s'agit d'attribuer la compétence de surveillance des organisations qu'ils auront mandatées.

A l'article 17, l'aspect contraignant de la disposition est inopportun. L'OFAS ne doit pas s'octroyer d'aussi larges compétences en matière d'achats-tests. Tout au plus peut-on envisager une formulation sous forme de recommandations.



Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Marco Chiesa
Conseiller aux Etats

Le secrétaire général

Peter Keller
Conseiller national